

Abrundungssatzung

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S.137), § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in seiner Sitzung am 29.11.1999 folgende Ortsabrundungssatzung erlassen:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeiten von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigung ist an anderer Stelle auf dem Flurstück 37 eine Aufwertung der Funktionen des Naturhaushaltes zu erreichen.

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist auf einer Länge von 34 m eine 3-reihige Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen wie Hasel, Holunder, Heckenrose, Schlehe, Roter Hartriegel und gewöhnlicher Schneeball anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzen sind mit einer Höhe von mind. 1 m zu pflanzen. Als Pflanzabstände sind 1,5 m in den Reihen und 1 m zwischen den Reihen einzuhalten. Die Anpflanzung wird dann eine Breite von ca. 5m und einen Gesamtumfang von ca. 170 m² erreichen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 15.3.2000 in Kraft.

Gemeinde Grasleben, den 17.12.1999

gez. Nitschke
Bürgermeister



gez. Fäth
Gemeindedirektor